

Kundeninformation zur Reparatur von Steinschlagschäden an Verbundglasscheiben*

Quelle: Bundesverband Autoglaser e.V., ein unterschriebenes Exemplar ist bei Versicherungsabrechnung der Versicherungsgesellschaft zuzusenden.

Unter einer **Steinschlagreparatur** versteht man das lokale Ausbessern einer Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas (VSG), geregelt durch die StVZO (Bedingung 1-5).

**Steinschlagschäden müssen einen Riss oder eine Beschädigung im Glas aufweisen.
Oberflächliche Abplatzungen sind nicht ersatzpflichtig!**

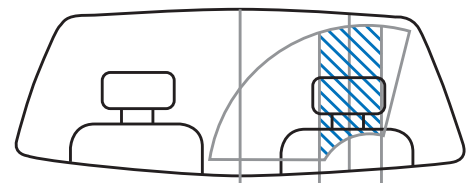
Die Reparatur ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Nur Schäden **an der äußeren Scheibe** dürfen repariert werden. Innenscheibe und Kunststoffolie dürfen keinerlei Beschädigungen aufweisen.
2. Die Reparatur muss möglichst **bald nach Schadenseintritt** durchgeführt werden. In die Schadstelle dürfen sichtbar keine Feuchtigkeit und kein Schmutz eingedrungen sein.
3. Der Krater der Einschlagstelle darf einen **Durchmesser von 5 mm** nicht überschreiten.
4. Von der Einschlagstelle radial ausgehende Sprünge dürfen **nicht länger als 50 mm** sein und nicht im Scheibendichtgummi enden.
5. Reparaturen dürfen nur **außerhalb des Fernsichtfeldes** (s. u.) vorgenommen werden.
6. Es dürfen **maximal 2 Steinschlagreparaturen** ausgeführt werden, die dritte Reparatur bedarf einer schriftlichen Beurteilung des Monteurs.

Kriterien einer fachgerechten Steinschlagreparatur sind:

1. Bei einer kreisförmigen Beschädigung bis **2 cm Durchmesser** ist ein Luftpneinchluss mit max. 0,5 mm Durchmesser zulässig. Ist die Beschädigung größer als 2 cm, sind 2 Einschlüsse zulässig.
2. Glasrisse müssen **komplett mit Harz ausgefüllt** sein. Zulässig sind unausgefüllte Bereiche von max. 10% der Risslänge. Diese Bereiche dürfen nicht am Ende des Risses vorhanden sein.
3. **Matte Stellen** (Feuchtigkeitsaufnahme der Folie) oder **Ablösungen sind nicht zulässig**. Das Gesetz fordert eine klare Durchsicht und eine beschädigungsfreie Folie.
4. Durch minimale Abplatzungen im Bereich der Rissoberfläche kann es zu **Randreflexionen** kommen.
5. Bei Metalloxidbeschichtungen von Sonnenschutzscheiben kann es im Bereich der Schadstelle zu **Farbveränderungen** kommen. (z. B. Korrosion).
6. **Die Scheibe kann bei der Bearbeitung zerstört werden, eine Gewährleistung auf zerstörungsfreien Einbau wird nicht gegeben.**

Derartige Reparaturen dürfen **nur außerhalb des Fernsichtfeldes** (29 cm breit, Höhe des Wischerblattes) durchgeführt werden.



Ort

Datum

Unterschrift des Kunden